



**Feststellung nach § 3a UVPG
Renaturierungsmaßnahmen am
Nüstenbach, Gemarkung Mosbach
- Standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG**

Nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.18.2 unterliegt das o.g. Vorhaben Renaturierungsmaßnahmen am Nüstenbach, Gemarkung Mosbach, hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Grundlage zu dieser standortbezogenen Vorprüfung ist hier die vom Antragsteller vorgelegte Planung zur Renaturierung des Nüstenbaches vom Fluss-km 0+294 bis 0+411 durch das Büro Kommunalplanung/Tiefbau/Städtebau, Mosbach. Auf der Basis der zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorgelegten technischen Planung sowie der naturschutzfachlichen Bewertung wurden die Prüfkriterien, die Vorhabensausprägungen und die Beurteilung der Umweltauswirkungen einander gegenübergestellt. Die Zulassungsbehörde kommt dabei zu dem Schluss, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir hiermit fest, dass für das o.g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Eine UVP nach den Vorschriften des UVPG wird deshalb nicht durchgeführt.

Die Entscheidung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, 20.12.2011

Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2, Wasserwirtschaft, Boden-/Gewässerschutz, Sachgebiet
2.1.4.1, B ö h n i s c h